

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 34/85

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Dvora F [REDACTED] geb. S [REDACTED], B [REDACTED]-
Straße [REDACTED], T [REDACTED] Israel,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -**

g e g e n

**das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium
der Finanzen, K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],**

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter
Zorn, Fuchs, Gärtner und Dr. Grabhof

am 4. Juni 1985
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 4. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Zwei-
brücken vom 24. Oktober 1984 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des
Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision gemäß § 219 Abs. 2 EGO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht geht bei der Prüfung der Frage,
ob die Klägerin dem deutschen Sprach- und Kulturkreis im
maßgeblichen Zeitpunkt angehört hat und demgemäß
nach §§ 150, 151 EGO anspruchsberechtigt ist, von der Recht-
sprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. insbesondere RZW
1970, 503) aus. Rechtsfehler sind dabei nicht erkennbar.
Die Klägerin war bei Beginn der gegen sie gerichteten
Verfolgung knapp 13 Jahre alt. Die Grundsätze der Ent-
scheidung des Bundesgerichtshofs in RZW 1980, 22 können
auf sie somit nur in ganz beschränktem Umfang angewendet

- 3 -

19

werden, weil sie in diesem Alter bereits die Möglichkeit hatte, die schriftliche Sprache (sicher) zu erlernen. Im übrigen stellt das Berufungsgericht nicht nur auf die Schriftproben der Klägerin ab, sondern entsprechend dem Prüfungsbericht der Deutschen Botschaft in Tel Aviv vom 28. März 1974 in erster Linie auf ihr Hörverständnis der deutschen Sprache. Wenn die Deutsche Botschaft dieses als mangelhaft bezeichnet und insgesamt der Auffassung ist, die Behauptung der Klägerin, sie habe dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört, treffe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu, so widerspricht es weder den Denkgesetzen noch der Lebenserfahrung, daß das Berufungsgericht im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs eine Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis verneint, ohne daß es noch auf die widersprüchlichen Angaben der Klägerin im Entschädigungsverfahren und im israelischen Rentenverfahren ankommt.

Marx

Zorn



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)